

zu allen Türen, die zum Frauenkonvent führten, und angeblich auch zu sämtlichen Zellen der Chorschwestern. Jedenfalls behaupteten das seine Mitbirgittiner, wobei die Laienbrüder diese Beschuldigungen mit der größten Lautstärke vorbrachten. Sie waren es auch, die einen fast perfekten Überwachungsdienst organisiert hatten, so daß, wenigstens ihren Schilderungen nach, in den Nächten wirklich hinter jeder Säule oder jedem Epithaphium des Kreuzganges ein lauernder Mönch verborgen war, oder, wie in einem Schriftsatz an den Geistlichen Rath geschildert, sich zwei Laienbrüder auf dem Friedhof versteckt hatten, einer in einem frischen Grab, ein anderer hinter einem Grabstein, um den Prior zu überwachen, wie er nachts zu den Nonnen schlich. Deutlich wird in diesen Ausführungen freilich auch, daß die beschwerdeführenden Mönche keineswegs sittliche oder monastische Entrüstung zu ihrem Handeln trieb. Der eigentliche Kampf war vielmehr ein Konkurrenzkampf um die Gunst und das Interesse der Frauen, dem etwa der Anspruch vorgeschoben wurde, auch über alle Schlüssel zu den Durchlässen der Mauern zwischen dem Männer- und dem Frauenkonvent zu verfügen. Im Grunde wird nicht nur in diesen Schilderungen, sondern auch in den Stellungnahmen der verzweifelt um Objektivität und Augenmaß bemühten Landrichter von Aichach und Dachau, die man abwechselnd als Untersuchungsführer eingesetzt hatte, viel von Freud'schem Gedankengut vorweggenommen. Die weltlichen und geistlichen Beamten kamen nämlich zwischen 1773 und 1800 zu dem Schluß, daß hier menschliche Grundprobleme deutlich wurden, die mit den Mitteln des formalen kirchlichen oder weltlichen Rechts nicht mehr zu lösen waren. Der Lizentiat Heydolph, der spätere Säkularisationskommissar von Fürstenfeld, bringt als abgeordneter Beamter deutlich zum Ausdruck, daß eine solche Form des Zusammenlebens von Männern und Frauen mit dem Lebensgefühl des Barock nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen war. Man könnte sagen, aus dem leidenschaftlichen Kampf der Bir-

gittiner Mönche von Altomünster spricht auch ein Stück Lebensgefühl der Aufklärung, wie es Rousseau oder der französische Abbé Sieyes, einer der geistigen Führer der französischen Revolution und der Weggefährten von Mirabeau, ausgedrückt hat, nämlich der Anspruch auf persönliche Erfüllung und auf persönliches Glück. Man könnte meinen, die Birgittiner von Altomünster hätten gedacht, was ihr Amtsbruder Sieyes später dem Volk von Paris zugerufen hat: »Was fällt euch ein? Warum wollt ihr nicht glücklich sein?«

Die Leidtragenden des ganzen Dramas waren freilich nicht so sehr die letzten Birgittinerinnen und Birgittiner von Altomünster, sondern die kleinen Leute des Dachauer Hinterlandes. Bemerkenswerterweise war nämlich die Grund- und Gerichtsherrschaftsverwaltung des Klosters, die Kredit- und Hilfsversorgung für die Bevölkerung und die soziale Fürsorge von all den Zänkereien unberührt geblieben. Was sie verloren hatte, merkte die Bevölkerung des dortigen Raumes erst nach der Säkularisation, nämlich wirtschaftliche, namentlich kapitalwirtschaftliche und soziale Sicherheit und Arbeitsplätze. Der Käufer des Klostergebäudes, der Gewerbeunternehmer Franz Koller, beurteilte deswegen die Situation sehr treffend, als er am 10. Januar 1804 in einer Denkschrift an Montgelas die Einrichtung einer Textilmanufaktur vorschlug, um den vielen arbeitslosen Tagelöhnern neue Arbeitsplätze zu bieten. Gleichzeitig sollte man eine Industrieschule einrichten, um sie dafür auszubilden. Er begründete diesen Vorschlag so: »Der sich dann ausbreitende Wohlstand wird endlich das Kloster vergessen machen, an das die wehmütige und tränenreiche Erinnerung jetzt immer noch nicht verlöschen will.«

#### Quellen:

HStA München, KL Altomünster 41/1—3, 42/4—6, 44/13—17, 45/18—19, 46/20—23, 47/24.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Dietmar Stutzer, Landmannngassl 18, 8082 Grafrath

## Die Rechtssprechung der früheren örtlichen Vermittlungsämter

Von Manfred Bösch

»Protocoll aufgenommen Grunertshofen, den 15. November 1866.

Praes. der Gemeindeausschuß, Schmaus, Protokollist.  
Vor dem Vermittlungsamte erschienen am heutigen Lutz Michael, Tagelöhner, und Joseph Holzmilller, beide von hier. In folge Ehrenkränkung, (... )ehrverletzende Ausdrücke von Seite des Beklagten Joseph Holzmilller gegen den Gemeinde-Bevollmächtigten und Tagelöhner Michael Lutz von hier, suchte man beide Theile zur Sühne und zum Vergleich zu bringen. Der angestrebte Sühneversuch gelang nun dahier, daß der Beklagte Holzmilller die am 22. Oktober l. J. im Wirthshause zu Steinbach gemachte Ehrenkränkung gegen den Lutz Michael v. h. zurücknimmt und diesen als einen ehrlichen, rechtschaffenen Mann erklärt.

Holzmilller übernimmt die desfalls erwachsenen gerichtlichen Klagekosten nach Aushaendigung der bezirklichen landgerichtlichen abquitierten Belege von Seite des Klägers. Zu diesem bedingt oben erwähnter Beklagter strengste Verschwiegenheit in und außer dem Dorfe sowie die gänzliche Unterlassung aller weiteren Reibereien in Ausdrücken in Benehmungsart.

V(or)g(lesen) u(nd) u(nterschieden)

Michael Lutz

Joseph Holzmilller.

Dieß bestaetigt der Wahrheit gemäß der Gemeindeausschuß Böck Vorsteher, Sießmair Pfleger«.

An diesem Protokoll eines Sühneversuchs ist eines besonders interessant: der Ort Grunertshofen hat ein Gericht selbstredend nur im Rahmen der hofmarksgericht-

lichen Ordnung besessen, dieses endete aber bereits 1831. Worum es sich hier handelt, ist — wie im Protokolltext bereits angesprochen — ein vermittlungsamtlicher Sühnetermin. Unter Vermittlungsamt kann man eine Art vorjustizieller Instanz verstehen, die im Rahmen der Gemeindeadministration abgewickelt wurde und durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 1. Juli 1856 Art. 12 f im Gesetzblatt von 1856 festgeschrieben wurde. Zur Verhandlung in diesem Vermittlungsamt standen die im jeweiligen Dorfbezirk anfallenden Konflikte an, die gerichtlicher Auseinandersetzung harrten; Bagatellfälle wohl meist, die im Wege des Vergleichs bereinigt werden konnten. Die Quelle, aus der unser Beispiel stammt, das »Protocoll Buch über die bei dem Vermittlungsamte vorkommenden Verhandlungen in der Gemeinde Grunertshofen 1854«, hat ein Zirkular eingeklebt, in dem die Gemeinden nachdrücklich aufgefordert wurden, von den gesetzlichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes resp. des Vermittlungsamtes regeren Gebrauch zu machen. »Es ist den Gemeindevorstehern schon öfters gesagt worden«, schreibt im Auftrag des Kgl. Landgerichts München ein Herr Paur, »daß sie dem Vermittlungsamte die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, indem nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von dem Vermittlungsamt schriftlich eingereichte Vergleiche rechtsverbindlich sind . . . Die pflichtmäßige Beschäftigung des Vermittlungsamtes wird nun dem ganzen Gemeindeausschuß sowie den Gemeindegliedern eingeschärft und anbefohlen, daß eine Abschrift dieses Cirkulars dem Buche für das Vermittlungsamt beigelegt werde. Am 8ten dezember 1859.«

Dieses Datum zeigt, daß im Fall der Gemeinde Grunertshofen vom Vermittlungsamt bereits früher Gebrauch gemacht wurde, wie in anderen Gemeinden auch. Es ist anzunehmen, daß bereits vor der Verordnung per Gesetz von 1856 Versuche mit der »Institution Vermittlungsamt« vorausgegangen sind, die dann später vom Ergebnis her zur genannten gesetzlichen Verankerung geführt haben mögen. Daß es 1859 zu dem zitierten Erinnerungszirkular kam, mag mit der Zurückhaltung mancher Gemeinden zu erklären sein, von solchen außergerichtlichen Vergleichs- und Sühnemöglichkeiten Gebrauch zu machen. Greifen wir einen weiteren Fall heraus, um die Konflikte zu verdeutlichen, um die es in den ländlichen Gemeinden ging: »Protocoll. Aufgenommen Grunertshofen am 25. Juni 1855.

Es erschien Paul Aumiller Bäcker dahier und tritt gegen Josefa Huber Krämerin dahier klagbar daß Huber in seinem(!) Hause Brod hergiebt, und sogar über die Straße verkauft, welches sie von dem Markte Bruck bezieht. Huber erklärt, daß sie wohl wisse, daß ihr der Brodverkauf nicht zustehe, und will auch keines mehr zulegen, wenn sie nur das in seinem(!) Laden noch vorrätliche Brod noch verkaufen darf. Aumiller gab dieses zu, und so wurde diese Klage zwischen beiden Partheien vermittelt. Am 29. Juni aber verkauft Huber schon wieder neugebackenes Brod, und wurde dann die Klage des Aumiller dem Kgl. Landgericht Bruck gehorsamst übermacht.«

Dieses Protokoll zeigt noch einmal deutlich Zweck und Vorgehen des örtlichen Vermittlungsamtes: die beiden

Kontrahenten oder eine der Parteien meldet sich bzw. wird aufgefordert, zu erscheinen, um in Rede und Gegerede den Tatbestand darzulegen. Kommt eine übereinstimmende Bewertung zustande, ist der Weg für eine gütliche Einigung resp. einen Vergleich frei; wenn nicht, wird der Fall ans königliche Landgericht Bruck verwiesen. Das für diesen Artikel benutzte Heft der Gemeinde Grunertshofen läßt erkennen, daß die Einschaltung einer unteren administrativen Ebene auf dem dörflichen Niveau durchaus sinnvoll gewesen sein mag, auch wenn mal einer der Kontrahenten dies nicht eingesehen zu haben scheint wie Kastulus Huber, von dem es anlässlich eines Sühneversuchs vom 16. Januar 1859 heißt: »Sonntag den 16. d. M. wurden die moraschischen Töchter, und Kastulus Huber von der unterfertigten Gemeinde Verwaltung zu Erzielung eines Sühneversuchs vorgeladen. Beide Partheien erschienen, aber Huber eilte gleich, sobald er vernahm, daß er jetzt 612 fl 50 kr an die moraschischen Töchter zurück erstatten sollte, bei der Thür hinaus, mit der Äußerung, davon wolle er nichts wissen.« Ob sich Huber bei der nun anhängigen landgerichtlichen Verhandlung zum Verbleiben im Saal bewegen ließ oder ob er sich auch hier zu entziehen versuchte, ist nicht bekannt.

Aber der Nutzen einer ortsbehördlichen Beilegung von Streitigkeiten wird sich nicht allein auf die Vereinfachung für die staatlichen Organe der Rechtspflege und deren Entlastung bezogen haben; vor allem der Beklagte hatte im Falle seiner Schuld bei Einlenken des Klägers die Möglichkeit, die Aktenkundigkeit seines Falles auf untere Verwaltungsebenen zu beschränken. Das zurategezogene Grunertshofener Protokollbuch weist bei 15 (Zahl unvollständig!) Schlichtungsversuchen während der Jahre 1854 bis 1868 in rund der Hälfte aller Fälle eine gütliche Einigung, also das Zustandekommen eines Vergleichs, aus — sicher eine gute Quote, nicht zu reden von der positiven sozialen Funktion eines solchen Vermittlungsamtes, vor dem Gemeindeglieder selbst ihre Konflikte auszutragen vermochten. Allerdings läßt eine sehr ungleiche Verteilung der auftretenden Fälle über die Jahre erkennen, wie unterschiedlich die Vermittlungsmöglichkeiten von den einzelnen Gemeindeausschüssen und Vorstehern wahrgenommen wurden. Während beispielsweise auf 1866 gleich fünf Vermittlungsfälle kamen, heißt es in den Jahren 1860 bis 1863 lapidar, daß »in unserer Gemeinde kein Fall sich ereignete, welcher das Vermittlungsgericht in Anspruch genommen hätte«.

Auf der anderen Seite jedoch bedeutete die Beanspruchung des Vermittlungsausschusses keineswegs den Verzicht auf weitere juristische Schritte, wie ein Protokoll vom 26. November 1868 beweist. Es heißt da: »Bei der unterzeichneten Behörde als Vermittlungsamt erscheinen heute Mathias Hirschberger als Beklagter und Jakob Machenschall, gen. Gerum als Kläger; beide von hier. Gerum gibt an, daß ihn Hirschberger im Wirthshause dahier öffentlich beschimpft habe, welche Injurien er bereits beim Kgl. Landgerichte Bruck als Klage anhängig gemacht habe. Widerruft Hirschberger die gemachten ehrenrührigen Äußerungen und bezahlt er die in Bruck erlegten Zeugengebühren zu 1 fl 42 kr sowie 1 fl für den Gang nach Bruck



(in Summa 2 fl 42 kr), so will Kläger die Klage zurücknehmen, außerdem will er der Sache Lauf lassen.« Geradezu mit Bauernschläue zog sich derselbe Machenschall (= Gerum) ein Jahr früher aus der Klemme, als er selbst als Beklagter vor dem Vermittlungsamt stand. Damals hatte auch er jemand beleidigt — einen gewissen Schlemmer — und »stellt diese Äußerungen nicht in Ab-

rede, verpflichtet sich aber, dieselben nicht zu wiederholen, wenn ihm Schlemmer nicht hierzu Anlaß gibt«. Schlemmer wars dem Protokoll nach zufrieden und Machenschall zahlte 30 Kreuzer Buße in die Armenkasse.

Anschrift des Verfassers:

Manfred Bosch, Forellenweg 5, 8081 Grunertshofen.

## Indersdorfer Hofmarks- und Dorfordnungen des 15. Jahrhunderts (1429)

Von Wilhelm Liebbart M. A.

(Schluß)

### Die Siedlung Indersdorf

An der Entwicklung der Siedlung Indersdorf läßt sich ideal die im Spätmittelalter einsetzende bewußte Förderung eines Hofmarksdorfes durch die Herrschaft verfolgen, wie sie zuletzt von P. Fried für Oberbayern allgemein beobachtet worden ist<sup>9</sup>. P. Fried stellte eine Änderung der Siedlungsstruktur im Landgericht Dachau von 1500 bis 1760 durch Ansiedlung kleinbäuerlicher und gewerblicher Anwesen, sogenannter Sölden, fest. Mit der Folge, daß ca. 50 Orte von der »Klasse der Weiler in die der kleineren und mittleren Dörfer bzw. von der Klasse der mittleren in die der größeren Dörfer«<sup>10</sup> aufgestiegen sind. Läßt sich diese Tendenz auch im Siedlungsbild von Indersdorf feststellen? Legen wir vier Querschnitte um 1300, 1400, 1500 und 1750 an:

- 1330<sup>11</sup>: Der Klosterschreiber notiert im ältesten Urbar unter »villa« Indersdorf 1 Mühle, 2 Maierhöfe, 1 Holzlehen, 1 Hufe und eine nicht genauer bestimmte Zahl von Hofstätten. Die beiden Maierhöfe (curiae) sind in acht Viertelhöfe zu je 72 Pfennige Zins aufgespalten worden, sodaß wir von Lehen sprechen dürfen. Die Nennung von Hofstätten legt eine planmäßige Siedlungserweiterung schon für das späte 13. Jahrhundert nahe.
- 1429<sup>12</sup>: 1 Mühle, 28 Hofstätten, Widdum, 2 Tafern, 4 Lehen, 9 Gärten, Wiesen, Forstamt, Schmiede u. a.
- 1500<sup>13</sup>: Insgesamt 55 Anwesen, davon 3 Hufen, 3 Lehen, 48 Sölden und 1 Hüthaus. Auch wenn man in Rechnung stellt, daß die Besitzgrößen im Urbar von 1429 nicht unbedingt mit dem landesherrlichen Hoffußsystem von 1500 übereinstimmen und der Besitz anderer Grundherrschaften 1429 fehlt, fällt doch das starke Ansteigen der Sölden im 15. Jahrhundert auf. Unter den 28 Hofstätten von 1429 dürfen wir die späteren Söldner verstehen. Die Expansion überrascht umso mehr, da 1463 in Indersdorf die Pest wütete und in der Pfarrei 180 Menschen verstarben<sup>14</sup>.
- 1760<sup>15</sup>: Insgesamt 67 Anwesen, davon 6 je 1/2 Höfe = Hufen (Hofnamen: Wirt, Hofmühle, Untere Beckenstatt, Breustatt, Breuhöfl, Ehaftsmühle), 1/4 Hof = Lehen (Widdum), 12 je 1/8 Höfe =

Bausölden (Sattler, Oberhafner, Obere Bäckerstatt, Kramer mit Zubau, Schmied, Weber, Pfeiff-Thoma, Färber, Kirschner, Maler, Isak) und schließlich 46 je 1/16 Anwesen = Leersöldner. Das Domkapitel Freising besaß einen 1/2 Hof (Lederhöfl) und ein 1/16 Anwesen (Lederhäusl).

In der Tat ist auch in Indersdorf die Anwesenanzahl von 48 Sölden um 1500 auf 58 Sölden um 1760 nochmals angestiegen, allerdings hatte die Söldenansiedlung um 1500 bereits ihren Höhepunkt erreicht. Der planmäßige Ausbau fand schon im 15. Jahrhundert statt, was bereits für andere Hofmarksorte festgestellt worden ist<sup>16</sup>. Worin liegen die Ursachen für die Expansion?

Einmal im Bevölkerungsanstieg, der nur mit der Zerschlagung größerer Höfe und mit Ausweisung von kleineren Parzellen und Einheiten aufgefangen werden konnte. Andererseits in der Tendenz des Stifts, Grundgefälle und Gerichtseinnahmen zu erhöhen, Arbeitskräfte wie Knechte, Mägde bzw. Ehalten für den eigenen Hofbau zu gewinnen und schließlich das Handwerk, welches für den Klosterhaushalt unbedingt nötig war, zu fördern. Das Dorf profitierte in erster Linie vom Grundherrschaftssitz, der als Sammelmart für grundherrliche Einnahmen galt. Daß sich bei dieser Gelegenheit auch Wirtschaftsverkehr einstellte, liegt auf der Hand. So verwundern zwei gefreite Jahrmärkte an St. Ulrich und St. Thomas im 15. Jahrhundert nicht. Sie förderten die Nahmarktsfunktion des großen Hofmarksdorfes im nördlichen Teil des Landgerichts Dachau und im westlichen Teil des Landgerichts Kranzberg. Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse im 15. Jahrhundert, das als Blütezeit für Kloster und Dorf gilt.

Seit 1255 war die Glonn die Grenze zwischen Ober- und Niederbayern, was sich zunächst für das im oberbayerischen Landesteil gelegene Stift nicht nachteilig auswirkte, sieht man von Steuerstreitigkeiten einmal ab. Dies änderte sich 1392 mit der dritten großen Landesteilung, als das angrenzende Landgericht Aichach mit dem Markt Altomünster nach Bayern-Ingolstadt kam. Das Stift verblieb bei München und das Dorf bei Landshut. In der Nähe Indersdorfs verlief also die Grenze dreier Herzogtümer. Die tiefe Feindschaft zwischen Ludwig VII. von Ingolstadt und den Landshuter Herzögen bekamen Stift und Dorf schnell zu spüren. Beispielsweise kündigte 1421 der streitbare Ingolstädter den Münchner Vettern an, das Dorf Indersdorf niederzubrennen, da sich dort sein Rivale Heinrich XVI. auf-